

Tempolimit in Hamburg

Position des ADFC Hamburg

1. Zweck der Tempolimits

Angemessen niedrige zulässige Höchstgeschwindigkeiten für KFZ auf Hamburgs Straßen sollen im Interesse der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen, der Fahrer*innen kleiner elektrisch motorisierter Fahrzeuge sowie der Anwohner*innen und Passant*innen die Verkehrssicherheit, den Schutz vor Lärm und Luftschadstoffen, eine hohe Aufenthaltsqualität und damit auch den Rad- und Fußverkehr sowie den Umstieg vom KFZ auf den Umweltverbund fördern. Bei Tempo 30 wird der Verkehrsfluss insgesamt gleichmäßiger und auch dadurch entstehen weniger Treibhausgase. Entsprechend der Vision Zero, d. h. keine Toten und Schwerverletzten durch den Straßenverkehr, ist die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung höher zu werten als eine hohe Fahrgeschwindigkeit.

2. Einwirkung auf die Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der ADFC fordert den Senat auf, sich im Bundesrat für eine innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 30 km/h einzusetzen: Nur in einzelnen begründeten Fällen kann eine höhere zulässige Höchstgeschwindigkeit festgelegt werden. Bis das bundesweit umgesetzt werden kann, soll sich der Senat dafür einsetzen, dass die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen von der Bedingung der Gefahrenlage entkoppelt wird. Bis dahin soll bei der Bewertung von Gefahrenlagen nicht nur geprüft werden, ob sich bereits Unfälle ereignet haben, sondern auch, ob die örtliche Situation diese erwarten lässt. Weiterhin soll sich der Senat dafür einsetzen, dass zusätzliche verkehrssichernde Maßnahmen wie etwa Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen leichter umgesetzt werden können.

3. Sofortmaßnahmen in Hamburg

Auch ohne eine Änderung der StVO im obigen Sinne muss Hamburg unverzüglich handeln, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bewohner*innen zu verbessern. Insgesamt muss der Anteil an Straßen, in denen ein Tempolimit bis maximal 30 km/h gilt, deutlich ausgeweitet werden.

Tempo 50 darf nur dann erlaubt sein, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Lärm und Luftschadstoffe zum Schutz der Anwohner*innen und Passant*innen gewährleistet ist sowie ausreichend dimensionierte Verkehrsanlagen für Fußgänger*innen und Radfahrende vorhanden sind.

Dafür soll Hamburg die bereits in der Straßenverkehrsordnung angelegten Möglichkeiten für ein Tempolimit innerorts unter 50 km/h voll ausnutzen. Diese sind Tempo 30 oder weniger bei Gefahrenlagen, für den Gesundheitsschutz (Lärm und Luftschadstoffe), an sozialen Einrichtungen und zur städtebaulichen Entwicklung (Tempo-30-Zonen, verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen, Fahrradstraßen).

Auch Hauptverkehrsstraßen müssen durch Tempo 30 oder weniger beruhigt werden, wenn einer der im Folgenden genannten Punkte dies erfordert:

- Überall dort, wo keine ausreichend dimensionierte Radverkehrsanlage vorhanden ist, muss Tempo 30 gelten. Ausreichend dimensioniert sind Radverkehrsanlagen, die mindestens die Regelbreite nach ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) aufweisen.
- Alle Einbahnstraßen sollten Tempo 30 erhalten, damit sie für das Radfahren in Gegenrichtung noch einfacher freigegeben werden können.
- Sobald die Belastung durch Lärm oder Luftverschmutzung die gesetzlichen Grenzwerte überschreitet, muss Tempo 30 als verlässlich wirksame Maßnahme eingeführt werden, vor allem, wenn Wohnbebauung angrenzt.
- Im Umfeld aller sozialer Einrichtungen wie Schulen, Kitas, Senioreneinrichtungen und Krankenhäuser soll an allen Straßen mit Haupteingängen und/oder Quell- und Zielverkehr zu der jeweiligen Einrichtung Tempo 30 eingeführt werden. Dabei soll die erlaubte Streckenlänge von 300 m voll ausgenutzt werden. Die Praxis, Tempo 30 nur an der Meldeadresse der Einrichtung einzuführen, ist unzureichend. Die pauschale Ablehnung von Tempo 30 an einer anliegenden Straße, die mehr als eine Spur pro Fahrtrichtung oder mehr als sechs Busse pro Stunde und Richtung aufweist, ist aufzugeben.
- Tempo-30-Zonen in Wohngebieten sollen auch auf die Straßen, die den Verkehr aus den Wohngebieten bündeln (sogenannte Wohnsammelstraßen) und Anliegerstraßen (Erschließungsstraßen) ausgeweitet werden.
- Wo ein besonders hoher Querungsbedarf herrscht oder sich regelmäßig besonders viele Menschen aufhalten, etwa an Haltestellen des Öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV), sind diese durch maximal Tempo 30 zu schützen.
- Geschäftsstraßen ohne überörtliche Durchgangsfunktion sind als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Tempo 20 oder geringer, Radverkehr frei und maximal Anlieger und/oder ÖPNV frei auszuweisen.
- Geschäftsstraßen mit überörtlicher Durchgangsfunktion sind durch ein Tempolimit von höchstens 30 km/h zu beruhigen
- Ein hoher Anteil Schwerlastverkehr verschärft die Notwendigkeit des langsameren Fahrens.
- Häufig wechselnde Geschwindigkeitsanordnungen sind zu vermeiden und Lücken, z. B. zwischen zwei sozialen Einrichtungen oder bis zur nächsten Ampel oder Kreuzung, auch mit Tempo 30 zu schließen.

4. Folgemaßnahmen

- Die Einhaltung der Tempolimits muss durch Hinweise im Straßenbild wie Piktogramme auf der Straße und Verkehrsschilder, die Anpassung des Straßencharakters sowie häufige Kontrollen und die konsequente Ahndung von Geschwindigkeitsüberschreitungen abgesichert werden.
- Um zu unterbinden, dass der Kfz-Verkehr in Wohngebiete ausweicht, sollte die Nutzung einer Wohngebietsstraße zur Durchfahrt für Kfz baulich verhindert werden: Dies kann durch Diagonalsperren oder andere bauliche Maßnahmen im Straßenverlauf oder entgegengerichtete Einbahnstraßen, die für Radfahrende freigegeben sind, geschehen.
- Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sind so zu gestalten, dass sie den Radverkehr möglichst wenig beeinträchtigen. So sollten z. B. Schwellen immer eine ebenerdige Furt für Radfahrende haben, die breit genug ist, damit auch Lastenfahrräder oder Fahrräder mit Kinderanhänger erschütterungsfrei passieren können.

Ansprechpartner:

Jens Deye
stellvertretender Vorsitzender
laeuft@hamburg.adfc.de
www.hamburg.adfc.de/tempo30

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Landesverband Hamburg e. V.
Koppel 34 - 36
20099 Hamburg

info@hamburg.adfc.de
www.hamburg.adfc.de
Tel: (040) 39 39 33
Fax: (040) 3 90 39 55